

Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II;
Leistungen für Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
Erstaussattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, mehr-
tägigen Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen)

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung,
Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Um-
fang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

Leistungen für

- Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 - Erstaussattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
 - mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Die Leistungen können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbe-
trägen, erbracht werden.

Die Beurteilung des angemessenen Umfangs dieser Leistungen erfolgt grundsätzlich im
Zuge der Einzelfallprüfung im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung. Zum Zwecke
einer gleichmäßigen Beurteilung, einer einheitlichen Entscheidungspraxis und der sparsa-
men Verwendung der Haushaltsmittel sind die Entscheidungen unter Beachtung nachfolgen-
den Bestimmungen herbeizuführen.

1. Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

1.

Voraussetzung der Leistungsgewährung

- Neubezug einer Wohnung aus öffentlichen Unterkünften und Untermietverhältnisse
ohne eigenen Hausstand,
- Erstbezug einer Wohnung,
- Neubegründung eines Haushalts nach Trennung vom Partner und
Neubezug einer Wohnung aufgrund eines Havariefalls (z.B. Wohnungs- oder Haus-
brand).

2.

Umfang der Leistungsgewährung

Die Erstaussattung wird in einer pauschalieren Höhe gemäß den untenstehenden Beihilfe-
summen je nach Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft gewährt.

Den Hilfebedürftigen wird mitgeteilt, für welche Gegenstände die pauschalierte Beihilfe für
Erstaussattung bewilligt wurde.

Gegenstand	Betrag
Wohnzimmer:	
Couchtisch	15
Couchgarnitur	77
Schrank	77
Lampe	10
Schlafzimmer:	
Doppelliege	81
Kopfkissen (2x)	40
Einziehdecke (2x)	62
Bettwäsche (4x)	20
Kleiderschrank (für 2 Personen)	61
Lampe	5

b) für einen 2-Personen-Haushalt

Gegenstand	Betrag
Wohnzimmer:	
Couchtisch	15
Couchgarnitur	77
Schrank	77
Lampe	10
Schlafzimmer:	
Einzelliege	41
Kopfkissen	20
Einziehdecke	31
Bettwäsche (2x)	10
Kleiderschrank	41
Lampe	5
Flur:	
Lampe	5
Küche :	
1 Hängeschrank	13
1 Unterschrank	20
Spüle (ohne Anschlusskosten	46
40'--)	
Tisch	15
2 Küchenstühle	16
Lampe	5
Hausratsgrundausstattung	93
Summe:	568

a) für einen 1-Personen-Haushalt:

Gegenstand*:	Betrag:
E-Herd Standgerät **	230
Gasherd **	290
Kühlschrank Standgerät	179
Waschmaschine	250
Staubsauger (soweit wegen Teppich notwendig)	50
Bügeleisen	15
Radio oder Fernseher	26
35	
Rollo bzw. Jalousien	15/Fenster

** inklusive Anschlusskosten

Die Hausratsgrundaussstattung schließt sämtliche Haushaltsgegenstände (z.B. Geschirr, Bestecke, Töpfe und Pfannen sowie Klein Elektrogeräte und Reinigungsgegenstände) ein. Im Rahmen der Erstaussattung können darüber hinaus, soweit nicht bereits in der Wohnung vorhanden, nachstehende Elektrogeräte bewilligt werden:

Gegenstand	Betrag
Kinderzimmer:	
Bettahmen	58
Lattenrost	19
Federkernmatratze	46
Kopfkissen	15
Einziehldecke	31
Bettwäsche (3x)	15
Schrank/Regal	41
Lampe	5
Hausratsgrundaussattung	12
Summe:	242

c) zusätzliche Ausstattung pro Kind

Flur:	Betrag
Lampe	5
Spiegel	18
Kleiderablage	5
Bad:	
Lampe	5
Küche:	
1 Hängeschrank	13
1 Unterschrank	20
Spüle (ohne Anschlusskosten	46
40,--)	
Tisch	15
3 Küchenstühle	24
Lampe	5
Hausratsgrundaussattung	103
Summe:	707

Es ist zunächst auf die kostengünstigere Variante der Möbelbörse (Sozialstation Anker) und Planung & Technik zu verweisen. Nur soweit beide Institutionen nicht in der Lage sind, die erforderlichen Gegenstände bereit zu stellen, werden die Beihilfesätze gewährt. Die Anschaffung der Gegenstände ist jeweils nachzuweisen.

Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten werden nicht gewährt, da diese mit der Regelleistung abgegolten sind.

Einmalige Leistung für die Beschaffung einer Waschmaschine wird nur gewährt, wenn keine Möglichkeit der Gemeinschaftswascheinrichtung besteht bzw. deren Nutzung im Einzelfall nicht möglich oder unzumutbar ist (z. B. ältere oder behinderte Hilfebedürftige). Auch ist auf öffentlich zugängliche Waschmöglichkeiten zu verweisen.

Soweit nicht vermietertseitig bereits vorhanden, können für nachstehende Fälle Kosten für Auslegware übernommen werden:

- Haushalt mit Kindern im Krabbelalter
- Notwendigkeit aus gesundheitlichen oder behinderungsbedingten Gründen, soweit nicht aus diesen Gründen die Notwendigkeit eines besonderen Bodenbelags gegeben ist.

Die Beihilfe wird bis zu einem Preis von € 5/qm bewilligt. Kosten für das Verlegen der Auslegware werden grundsätzlich nicht übernommen. Ausnahmsweise werden diese Kosten getragen, wenn glaubhaft keine Möglichkeit besteht, das Verlegen selbst zu übernehmen (z. B. ältere Menschen und Behinderte ohne Angehörige, die dies übernehmen könnten).

II. Erstaussattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Im Rahmen der Erstaussattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt können einmalige Beihilfen in nachstehender Form gewährt werden:

Gegenstand:	Betrag:
Schwangerschaftsbekleidung	100
Baby-Erstaussattung bis 4 Monate	300

Bekleidungserstaussattung wird darüber hinaus nicht gewährt, da es hierzu im Regelfall keine Grundlage gibt.

Ausnahmentscheidungen sind im Einzelfall zu begründen und der Nachweis der Anschaffung ist zu gewährleisten (z. B. Verlust der Kleidung durch Haus- oder Wohnungsbrand).

Die Bekleidung für Straf- und Untersuchungsgefängnisse in Justizvollzugsanstalten wird gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) im Rahmen einer Entlassungsbeihilfe gestellt. Insoweit besteht kein Anspruch auf eine einmalige Leistung gemäß § 23 Abs. 3 SGB II. Soweit Arbeitskleidung für Freigänger nicht durch den Arbeitgeber gestellt wird, können hierfür Beihilfen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II beantragt werden. Zu beachten ist hierbei allerdings die Möglichkeit des Kaufs der Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln und die entsprechende Anrechnung auf den zu entrichtenden Haftkostenbeitrag nach § 50 StVollzG.

III. Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulpflichtigen Bestimmungen

1.

Schulfahrten im Rahmen der schulpflichtigen Bestimmungen sind

- Klassenfahrten,
- Schullandheimaufenthalte,
- Studienfahrten (Exkursionen),
- Schüleraustausch und
- sonstige genehmigte Schulveranstaltungen außerhalb des Schulpflichtortes (z. B. Besichtigungsfahrten, Fahrten zu Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Theater- und Konzertveranstaltungen, Orchesterreisen u. ä.).

Hierunter fallen nicht Schulwanderungen und eintägige Klassenfahrten; Kosten hierfür sind im Rahmen der Regelleistungen abgegolten.

2.

Die Prüfung des Bedarfs ist auf der Grundlage schriftlichen Bestätigung der Schule mit Angaben über

- die Klassenstärke,
- die voraussichtliche Teilnehmerzahl,
- die Kosten,
- die Dauer und
- den Aufenthaltsort vorzunehmen.

3.

Leistungen werden nicht gewährt, wenn weniger als 70 v. H. der Schüler der jeweiligen Klasse an der Klassenfahrt teilnehmen.
Zweck der Leistungsgewährung ist es, eine Ausgrenzung hilfebedürftiger Schüler für den Fall einer Nichtteilnahme an einer durchgeführten Klassenfahrt zu vermeiden. Dies ist dann nicht mehr der Fall, wenn eine Teilnehmerzahl von 70 v. H. unterschritten wird.

4.

Die Beihilfe wird in tatsächlicher Höhe gewährt.

Taschengeld wird nicht zusätzlich gewährt, da hierfür die häusliche Ersparnis einzusetzen ist.

IV. Ausstattung der Wohnung mit Rauchwarnmeldern

Die Landesbauordnung verpflichtet in Mecklenburg-Vorpommern¹ die Besitzer von Wohnungen zum Einbau von Rauchwarnmeldern bis zum 31. Dezember 2009.
Schlafzimmere, Kinderzimmer und Flure sind mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten. Diese Gerätekosten werden in tatsächlicher Höhe bis zu einem Maximalbetrag von 20 Euro pro Gerät übernommen.
Die im Rahmen der sonstigen Betriebskosten durch den Vermieter jährlich auf die Mieter umgelegt Kosten einer eventuellen Wartung und Anmietung von Rauchwarnmeldern sind im Sinne von § 2 Nr. 17 der Betriebskostenverordnung Bestandteil der Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

¹ § 48 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOB I. M. V. S. 102)
In Kraft seit dem 18. November 2005
Redaktionelle Änderung vom 20. Juli 2009